

KINDERSCHUTZKONZEPT DES HAUSES FÜR KINDER HIRTENHAUS 2024-2025

*Hand in Hand
im Hirtenhaus*



IMPRESSUM

Herausgeber:

Träger des Hauses für Kinder Hirtenhaus:

Marktgemeinde Dachsbach
1. Bürgermeister Herr Peter Kaltenhäuser
Schulstraße 11, 91462 Dachsbach
Tel.: 09163-429

Redaktion und Inhalt:
Hirtenhausteam

Schulstraße 13, 91462 Dachsbach
Tel.: 09163-994821
kindergarten@dachsbach.de

Hirtenhaus – Haus für Kinder
Schulstraße 13, 91462 Dachsbach
Tel.09163-994821
kindergarten@dachsbach.de
www.kindergarten-dachsbach.de



Kinderschutzkonzept des Hirtenhauses Dachsbach

1.1 Vorwort

Als Betreuungseinrichtung für Kinder liegt uns das Wohl der Kinder sehr am Herzen. Einerseits gilt es Sicherheitsvorschriften und Hygienebestimmungen einzuhalten und andererseits gilt es Grenzen und physische wie psychische Unversehrtheit der Schutzbefohlenen zu gewährleisten.

Dies zu reflektieren und eigenes pädagogisches Handeln zu analysieren stellt den Ausgangspunkt der Herstellung dieses Schutzkonzepts dar.

Wir, das Team des Hirtenhauses, haben zur Entwicklung des Schutzkonzeptes das Bottom-Up-Prinzip (1) gewählt. Die Herangehensweise war folgende: Den besten Schutz für Kinder stellen verantwortliche Erwachsenen dar, die mit ihnen zusammenleben und arbeiten. Also erschien es logisch, dass zuerst die Mitarbeitenden des Hirtenhauses in den Fokus gerückt werden müssen.

Einerseits müssen sie mit Informationen zum Thema Kinderschutz, Hygiene- und Lebensmittelschutz und sämtlichen Sicherheitsfragen vertraut sein und andererseits muss sich jede pädagogische Person mit ihrer eigenen Erfahrung von Macht und Grenzverletzungen auseinandersetzen. Darüber hinaus sind die Atmosphäre im Team, der Umgang mit Feedback und eine gelebte Fehlerkultur unabdingbar um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Träger und Leitung kommt in diesem Kontext eine besondere Stellung zu. Anfangs bei der Personaleinstellung und im weiteren Verlauf bei der Unterstützung, Persönlichkeitsentwicklung und auch Überwachung der Mitarbeitenden.

Träger und Leitung stellen dem pädagogischen Personal alle Formulare und Meldungsvorgänge zur Verfügung und zeigen sich offen gegenüber Vorschlägen und Feedback des Personals. Zudem müssen zu jeder Zeit die Rahmenbedingungen (z.B. Personalschlüssel) im Blick behalten werden.

Ebenso wertvoll für den Schutz der Kinder ist eine offene und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Eltern. In Elterngesprächen und Elternveranstaltungen können von guten Fachkräften ebenfalls Weichen für einen guten Kinderschutz im familiären Umfeld gestellt werden.

(1) <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/bottom-prinzip-27383/version-251039>

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind der Handreichung des evangelischen KiTa-Verbandes „Bereichsbezogenes Schutzkonzept Stand 11.04.2022“ (S.7ff) entnommen.

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,

- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

Die Liste der meldepflichtigen Vorkommnisse befindet sich im Ordner: Meldungen

§72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand

bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.3 Personal

Neben den vorgegebenen Anforderungen an die Berufsausbildung der Mitarbeitenden legen wir auch Wert auf das „Bauchgefühl“ im Bewerbungsgespräch und/oder beim Probearbeiten. Die Personalauswahl führen der Bürgermeister, die Leitung und die stellvertretende Leitung durch.

Zusätzlich wird ein ausführliches Führungszeugnis vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und im Folgenden alle 5 Jahre angefordert. Die 5-jährige Überprüfung übernimmt die Personalabteilung.

Mindestens einmal jährlich finden Mitarbeitendengespräche mit dem Träger und der Leitung statt. Zusätzlich achtet die Leitung auf mögliche Punkte in der Persönlichkeitsentwicklung, des pädagogischen Umgangs und der Zusammenarbeit im Team und greift diese in Coachinggesprächen und/oder Gesamtteam- und/oder Bereichsteamsitzungen auf.

Des Weiteren werden Fort- und Weiterbildungen, entsprechend der Wünsche des Personals und den Anforderungen der Einrichtung bereitgestellt.

Sämtliche Angestellte des Hirtenhauses unterzeichnen die Selbstverpflichtung. Die Vorlage befindet sich im Ordner. Vorlagen intern/Mitarbeitende

1.3.1 Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Körperkontakt

- Wir Fachkräfte bieten Körperkontakt an, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht bzw. die Situation stärkt (Gespräche).
- Wir berühren Kinder ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen im Genitalbereich
- Bei häufiger/langer Körperkontaktaufnahme (z.B. Schoßsitzen), unterstützen wir die Kinder beim Zurückfinden ins Spiel.
- Wir lassen sie nur eine kurze Zeit auf dem Schoß sitzen (nur zum Trost oder in Situationen, in denen das Kind offensichtlich nach Sicherheit/Stärkung sucht).
- Persönlich unangenehme Berührungen weisen wir ab, Berührungen im Genital-/Brustbereich sind untersagt.
- Körpersignale werden stets beachtet.
- Körperkontakt, der aufgrund des Selbst-, Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern notwendig geworden ist, wird anschließend im Team reflektiert, sowie dem Träger und den Eltern mitgeteilt.
- Küssen ist grundsätzlich von Kinder-, als auch Erwachsenenenseite untersagt (hier sind alle Körperteile einbezogen – Kinder werden darauf hingewiesen, dass dies nur bei z.B. Eltern/Großeltern gemacht wird).
- Wir kuscheln nicht aufgrund unseres Bedürfnisses mit den Kindern.

Kommunikation/Ansprachen

- Wir sprechen offen, wertschätzend, respektvoll und herzlich miteinander.
- Wir erniedrigen kein Kind oder stellen es bloß und behandeln alle gleich.
- Kosenamen werden nur im begrenzten Rahmen genutzt (z.B. zur Motivation in einer konkreten Situation).
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane.

Gesundheitliche Fürsorge

- Fieber messen findet ausschließlich über die Stirn statt (keine invasiven Methoden).
- Die Zeckenentfernung ist vertraglich geregelt.
- Creme im Genitalbereich wird nur nach Absprache mit den Eltern genutzt – nur die von zu Hause mitgebrachte.
- Kleidung lassen wir altersentsprechend entscheiden.
- Wir geben keine Medikamente (Ausnahme: Wir werden vom Arzt in ein Notfallmedikament eingewiesen.).
- Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder werden allen Kolleg/innen bekannt gegeben.

Grundbedürfnisse

- Toilettengang wird nur bei benötigter Unterstützung oder auf Bitte der Kinder begleitet – Ausnahme hier ist übergriffiges Verhalten der Kinder untereinander.
- Das Kind entscheidet von wem es gewickelt werden möchte.
- Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unvermeidbar ist.
- Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und können selbst über die Menge der Nahrungsaufnahme entscheiden (sie werden allenfalls kurz motiviert).
- Den Kindern stehen Getränke nach Wahl (Bechertablett) zur Verfügung.
- Kindern wird die Möglichkeit zum Ausruhen oder zum Mittagsschlaf geboten.
- Wir achten die Grundbedürfnisse nach Schutz, Schlaf, Trost, Essen und Trinken, Geborgenheit, Anerkennung und Entwicklung des Kindes. Dies bedeutet zum Beispiel, dass wir Kinder in jedem Alter Schlaf- und/oder Ausruhmöglichkeiten anbieten und sie nicht aktiv aufwecken.

Team

- Einander ablösen (z.B. zur Unterstützung, wenn man merkt, dass eine Situation gerade zu viel für die Kolleg/in wird).
- Reflektieren und Feedback geben.
- Wertschätzende Kommunikation.
- Wir führen Fallbesprechungen im Team durch und tauschen uns über ein gemeinsames Vorgehen oder den Umgang mit bestimmten Situationen aus.
- Zwischen (heil-)pädagogischen/medizinischen externen Personal und den Festangestellten herrscht ein reger Austausch über die Bedürfnisse/Erfordernisse des

Kindes. Es gibt Tür- und Angelgespräche und feste Gesprächstermine mit Gruppenleitung/Leitung und Therapeutinnen.

- Ebenso finden „runde Tische“ mit den Eltern statt, die entsprechend vor- und nachbereitet werden.

Eltern

- Wir sind stets bemüht einen guten Austausch mit den Eltern zu pflegen.
- Wir nehmen Sorgen und Probleme der Eltern ernst.
- Wir stehen gerne unterstützend zur Verfügung.
- Wir tauschen uns mit den Eltern über Befindlichkeiten des Kindes oder besondere Vorkommnisse im Kindergartenalltag aus.
- Wir bieten den Eltern die Möglichkeit Einblick in unseren Tagesablauf zu bekommen (Hospitation).
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir zeigen Akzeptanz und Verständnis für verschiedene Meinungen/Haltungen.
- Kritik nehmen wir an und geben möglichst zeitnah Rückmeldung.

Aufsicht

- Räume für Aktivitäten sind für Alle frei zugänglich.
- Keine Einzelförderungen der Kinder von Erziehenden.
- Wir schauen uns bei den Einzelförderungen der Therapeutinnen um oder begleiten Kinder, wenn wir den Eindruck haben, dass es ohne Bezugsperson sehr schwer für diese ist.
- Übersicht über Anwesende wird mithilfe von Listen gewährleistet.

1.4 Externe Personen

(Heil-)pädagogisch/medizinisch arbeitende externe Personen werden von der Leitung über die Risikoanalyse unterrichtet und unterzeichnen die Selbstverpflichtung.

Im Mitarbeitenzimmer hängt ein Wochenplan über die Anwesenheit der wiederkehrenden externen Mitarbeitenden.

Die (heil-)pädagogisch/medizinisch arbeitenden externen Personen nehmen an runden Tischen für die Elternberatung teil. Desweiteren findet einmal jährlich ein runder Tisch mit allen Externen und der Leitung statt.

Alle anderen Externen tragen sich mit Namen, Firma, Datum und Uhrzeit in eine Liste ein, damit zumindest nachvollziehbar ist, wer im Haus war. Die Liste befindet sich im Eingangsbereich.

2. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Diese Beschreibung ist der Handreichung des evangelischen KiTa-Verbandes „Bereichsbezogenes Schutzkonzept Stand 11.04.2022“ (S.13ff) entnommen.

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“(2)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann(...).“(3)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

3. Umfassender Kinder- und Erwachsenenschutz

3.1 Sicherheit und Hygiene - Personal

Das gesamte Personal nimmt jährlich an einer Sicherheitsunterweisung teil. Des Weiteren besitzen alle pädagogisch und hauswirtschaftlich Arbeitenden ein Gesundheitszeugnis und werden ebenfalls jährlich unterwiesen. Zudem besucht die Belegschaft im zweijährigen Rhythmus einen Erste-Hilfe-Kurs. Die Unterlagen befinden sich in den Ordnern „Belehrung

nach § 35 IfSG“ und „Sicherheitsunterweisung“. Zusätzlich hängen die Anweisungen in den Toiletten- und Wickelräumen und in der Küche aus. Vorlagen und Anweisungen befinden sich im Ordner: Hygiene.

3.2 Sicherheit und Hygiene – Kinder

Die Kinder werden, ihrem Alter entsprechend, auf Sicherheits- und Hygieneregeln hingewiesen. Das pädagogische Personal kontrolliert im Wechsel sämtliche Einrichtungs-, Spiel- und Gartengeräte (Dokumentation im roten Heft: Sicherheitskalender für KiTas).

3.2.2 Meldepflichtige Unfälle und Krankheiten und Vorkommnisse gem. §47 Satz1 Nr. 2 SGBVIII

Unfälle werden in elektronischer Form an die KUVB (Zugang befindet sich im Ordner: Sicherheit) weitergeleitet. Kleine Verletzungen werden in den Verbandsbüchern erfasst, die in jeder Gruppe (Teeküche) ausliegen. Meldepflichtige Krankheiten und weitere Vorkommnisse werden durch die Gruppenleitung an das Gesundheitsamt, bzw. an die Fachaufsicht im Landratsamt gemeldet. Alle Vorlagen sind im Ordner „Meldungen“ zu finden.

3.3 Sicherheitsaufgaben Träger - Bauhof

Die Mitarbeiter des Bauhofs übernehmen die Kontrolle und Wartung sämtlicher Geräte, Einrichtungen und baulichen Gegebenheiten. Für die Bauhofmitarbeiter wird ebenfalls alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.

3.4 Beförderungen der Hortkinder

Zur Beförderung der Hortkinder von Schule zum Hirtenhaus steht ein Elektrokleinbus zur Verfügung. Dieser wird von einem Busfahrer, der bei der Gemeinde Dachsnach angestellt ist gefahren. Als Krankheitsvertretung steht der Busfahrer, der morgens die Gastkinder transportiert zur Verfügung. Beide Busfahrer unterzeichnen unsere Selbstverpflichtung und es werden jeweils die erweiterten Führungszeugnisse angefordert. Die Eltern unterzeichnen jedes Schuljahr die Einverständniserklärung für die Beförderung (Die Erklärung wird in der Kinderakte abgelegt.). Da dieser Service keine bezahlte Leistung ist und der Kleinbus nur 9 Sitzplätze hat, ist kein Personenbeförderungsschein nötig. Dennoch finanziert der Träger die arbeitsmedizinische „Führerschein-Untersuchung mit Personenbeförderung“. Zusätzlich legen die Mitarbeitenden einmal jährlich ihren Führerschein bei der Leitung vor. (Liste befindet sich im Kinderschutzordner)

3.5 Notfallmanagement

Besondere Notfälle, wie Amoklauf etc., sind im Ordner SOS-Notfallmanagement abgelegt und werden jährlich besprochen.

3.6 Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wir lehnen uns zum Thema kindliche Sexualität an die Broschüre der AWO „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe“ an. Anhand dieser Broschüre arbeiten wir auch im Falle eines Vorfalles. Sie wurde als Anhang in unser Schutzkonzept integriert.

Zusätzlich nutzen wir die Zusammenarbeit mit dem Neustädter Gesundheitsamt für Teaminformationen und Elternabende.

4 Prävention

4.1 Risikoanalyse

1. Umgang mit Nähe und Distanz

Wir handeln grundsätzlich nach dem Verhaltenskodex (siehe Selbstverpflichtung).

Im Umgang mit Nähe und Distanz kann es sehr schnell zu Grenzüberschreitungen kommen. Beispiele:

- Wir nehmen kein Kind gegen seinen Willen auf den Schoß, oder lassen uns von keinem Kind küssen. Auch nicht auf die Wange.
- Wir spielen nicht nur bevorzugt mit einem bestimmten Kind.
- Wir grenzen kein Kind aus oder ignorieren es.

Sondern wir verfolgen klare Regeln und setzen liebevoll Grenzen z.B. das Kind kann gerne eine gewisse Zeit auf den Schoß der Erzieherin kommen, wenn es Trost und Zuwendung braucht.

Kommt es zu aggressiven oder sonstigen unangepassten Verhalten eines Kindes, versuchen wir den Grund seiner Handlung zu erfassen und es liebevoll durch sein „Gefühlschaos“ zu begleiten. Wir behandeln alle Kinder gleich.

2. Unterstützung der Selbst- und Körperpflege

- Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder.
- Externe Mitarbeitende begleiten Kinder nur bis zum Badezimmer, falls die Kinder Hilfe brauchen oder gewickelt werden müssen wird eine Fachkraft des Hirtenhauses hinzugezogen.
- Wir erklären den Kindern wichtige Hygiene- und Gesundheitsschutzregeln und unterstützen sie bei der Einhaltung.
- Wir begleiten die Kinder, nur wenn es gewünscht und notwendig ist beim Toilettengang.
- Die Toiletten sind von den Kindern von innen abschließbar.
- Wir setzen die Kinder nicht gegen ihren Willen auf die Toilette.
- Die Horttoiletten sind für Mädchen und Jungen getrennt.

- Wir beachten die Hygieneregeln.
- Wir fragen das Kind von wem es gewickelt werden möchte.
- Jedes Kind hat sein eigenes Handtuch, als Wickelunterlage.
- Wir tragen beim Wickeln Einweghandschuhe.
- Wir desinfizieren uns nach dem Wickeln die Hände.
- Die Personaltoilette ist von innen abschließbar und wird nicht von den Kindern benutzt.
- Kinder begleiten uns nicht beim Toilettengang.
- Wir waschen uns gründlich die Hände (z.B. nach der Toilette, vor der Essensausgabe).
- Wir tragen bei der Essensausgabe Schürzen.
- Wir desinfizieren beim Betreten der Einrichtung unsere Hände.
- Wir desinfizieren unsere Hände nach Kontakt mit Ausscheidungen (z.B. Schleim).
- Externe Mitarbeitende (Therapeutinnen) übertragen das Wickeln an die festangestellten Mitarbeitenden.

3. Räumliche Gegebenheiten

Innenräume:

In unsere Einrichtung ist der Mehrzweckraum – Hort, der von den Therapeutinnen (Logopädie, Frühförderung...) genutzt wird, ein sehr abgelegener, uneinsehbarer Raum.

Gern benutzte „bewusste“ Rückzugsräume der Kinder sind die Toiletten, alle Nebenräume, sowie die Turnhalle.

Mögliche Risiken, die daraus entstehen können:

- Übergriffige Situationen (auch sexuell- seitens Personal, Therapeutinnen und anderen Kindern)
- Verletzungsgefahr der Kinder durch unsachgemäße Benutzung der Turn- und Spielgegenstände
- Körperliche und verbale Gewalt.

Maßnahmen zur Abwendung:

In unserer Einrichtung werden klare Regeln mit den Kindern besprochen, die für alle und in allen Räumlichkeiten gelten. Die Mitarbeitenden kontrollieren alle Bereiche in Abständen, ob alles in Ordnung ist. Die Kinder werden laufend dazu aufgefordert sich bei uns Hilfe zu holen, wenn etwas „komisch“ oder beängstigend ist.

Alle Therapeutinnen lesen und unterschreiben unseren Verhaltenskodex und handeln danach. Zudem bespricht die Leitung die Risikoanalyse mit dem externen Personal.

Außenbereich:

Alle Gartenbereiche sind einsehbar und auch jederzeit durch Außenstehende, im Gegensatz zum Innenbereich, betretbar.

Daraus ergibt sich als Risikofaktor, dass es zu Übergriffen gegenüber Kindern durch Außenstehende kommen kann.

Sobald wir mit den Kindern im Garten sind, schließen wir die entsprechenden Gartentürchen ab. Dadurch gewährleisten wir einerseits, dass niemand unbemerkt das Grundstück betritt und andererseits verhindern wir, dass Kinder unbemerkt auf die Straße laufen.

4.2 Feedbackmanagement

Ein offener und vertrauensvoller Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden liegt uns sehr am Herzen. Sie alle helfen uns, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern, indem sie uns ansprechen, uns ihre Anregungen, Fragen, Ideen oder auch Beschwerden mitteilen. Durch diesen Austausch erfahren wir mehr über unsere Arbeit und ihre Wirkungsweise. Für uns als Haus für Kinder bieten Feedbackverfahren die Chance, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen. So verstehen wir uns als lernende Institution und sind offen für jegliche Rückmeldungen wie Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Möglichkeiten des Feedbacks

für Kinder:

- Aufmerksames Beobachten der Reaktionen von Kindern (z.B. häufiges Weinen), Erkennen von und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten.
- Kinderbefragung und -interviews
- Feedbackabfragen z. B. am Ende von Angeboten oder Abschlussbefragung für Kinder, die die Einrichtung verlassen.
- Gewaltpräventive Maßnahmen, z.B. zu gewaltfreier Sprache und Projekte zum Verständnis und Umgang mit persönlichen Grenzen (RESI).
- Alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerderunde, z.B. im Morgenkreis/großen Kreis.
- in Gesprächen mit dem pädagogischen Personal.
- bei Kinderkonferenzen.
- kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Wunschbox in den Eingangsbereichen).
- in der Kindersprechstunde der Leitung.

für Eltern:

- Gespräche mit dem Personal in den Bring- und Abholzeiten.
- Leitungssprechstunde (Termin nach Vereinbarung).
- Hospitationen nach Vereinbarung.
- Elternabende.
- Elterngespräch nach der Eingewöhnungs-/Umgewöhnungszeit.

- Entwicklungsgespräche.
- Elternfragebogen / Feedbackformular.
- „Wunschbox“ im Eingangsbereichen (jeweils Kindergarten und Hort).
- Mitteilung bzw. Vermittlung durch den Elternbeirat, als verbindendes Glied zwischen Eltern und Hirtenhaus.

für externe Mitarbeitende im (heil-)pädagogischen/medizinischen Bereich:

- direkte Rückmeldung an die Leitung/stellvertretende Leitung
- Feedbackformular, zur anonymen oder persönlichen Rückmeldung
- Feedback an die beauftragte Heilpädagogin, die auch die Fachdienststunden der Inklusionskinder übernimmt.

für Personal:

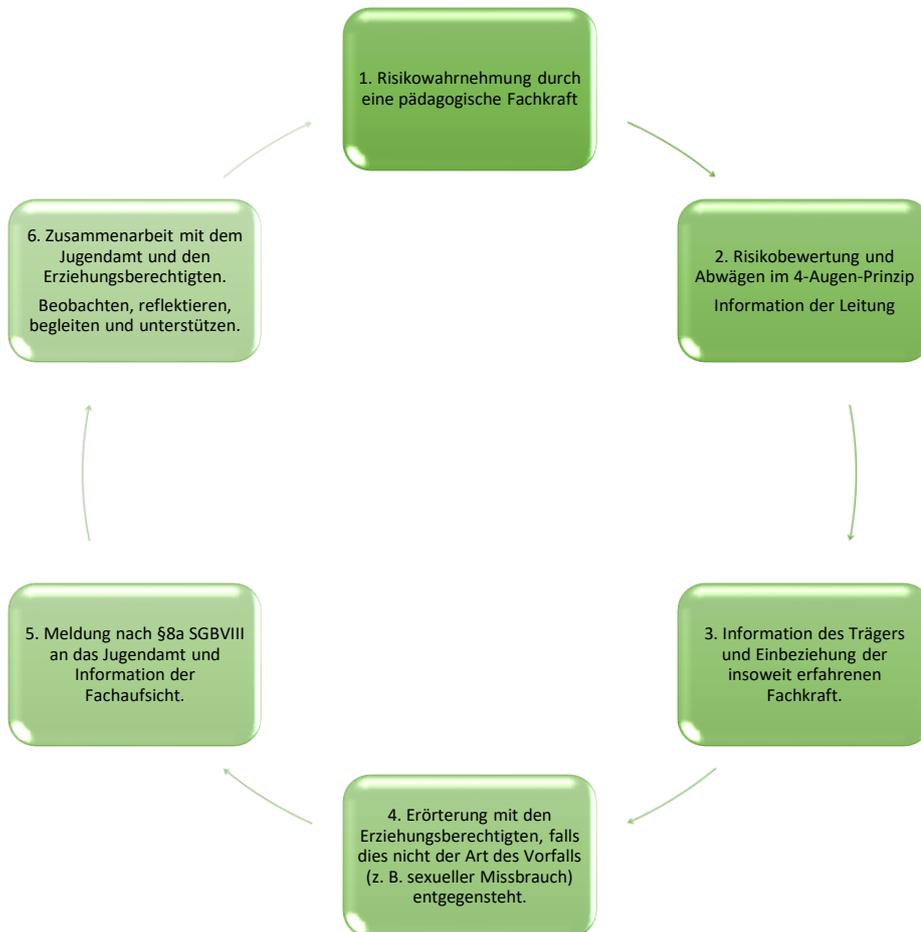
- regelmäßiger Austausch in Teamsitzungen (u.a. kollegiale Beratung).
- Coachinggespräche mit der Leitung.
- Gruppenteams mit und ohne Leitung.
- Personalgespräche.
- Teambefragungen
- Gespräch mit der Leitung/stellvertr. Leitung/Gruppenleitung/Träger

4.4. Präventive Maßnahmen - Zusammenfassung

- ☯ Beim Einstellen von Mitarbeitenden, z.B. Thematisierung des Kinderschutzes beim Vorstellungsgespräch.
- ☯ Unterschrift des Verhaltenskodex durch das gesamte pädagogische, hauswirtschaftliche und technische Personal und durch ehrenamtliche und externe Mitarbeitende.
- ☯ Information aller Mitarbeitenden, Eltern und der Öffentlichkeit über die Vorlage des Kinderschutzkonzeptes.
- ☯ Durchführung von Teamfortbildungen, Kollegialer Beratung, Reflexion der pädagogischen Haltung und Reflexion von Umgang mit Macht und Grenzen.
- ☯ Information der Kinder über Sicherheit, ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten.
- ☯ Kontrollieren der Einhaltung der Schutzvorgaben durch die Leitung und Installieren von kollegialem Feedback im Alltag.
- ☯ Bereitstellen von allen Informationen, die Sicherheit und den Kinderschutz betreffend, durch die Leitung.
- ☯ Laufende Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz/ Mitarbeitendenschutz/ Elternschutz in unseren Teambesprechungen. Hierbei verwenden wir viele Methoden aus der systemischen Pädagogik und Therapie.

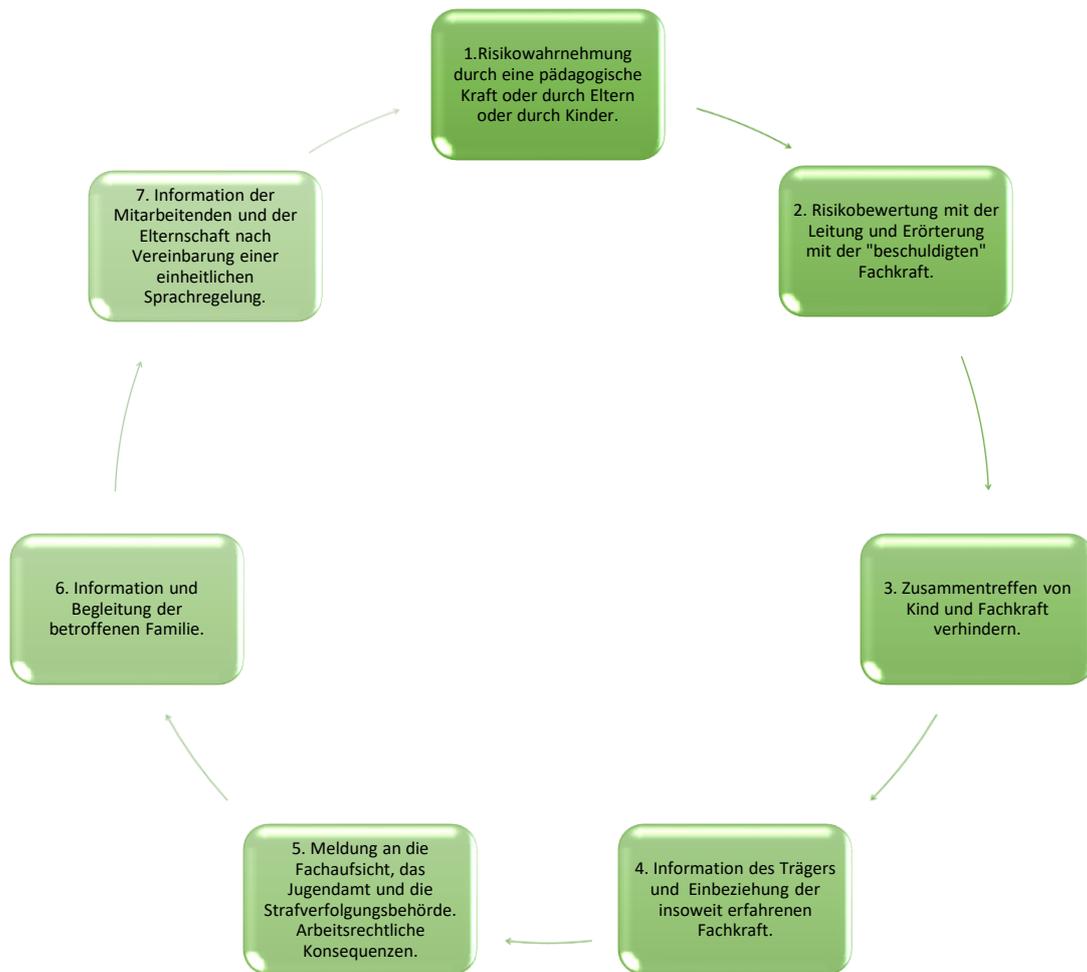
5. Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes



Zu Nummer 5. Meldung nach §8a SGBVIII findet sich der Ablauf im Ordner „Meldungen“ in der Vereinbarung zwischen dem Kreisjugendamt und dem Markt Dachsbad, als Träger unserer Einrichtung. Hier sind ebenfalls die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der **„Insoweit erfahrenen Fachkräfte“** des Jugendamts Neustadt/Aisch-Bad Windsheim aufgelistet.

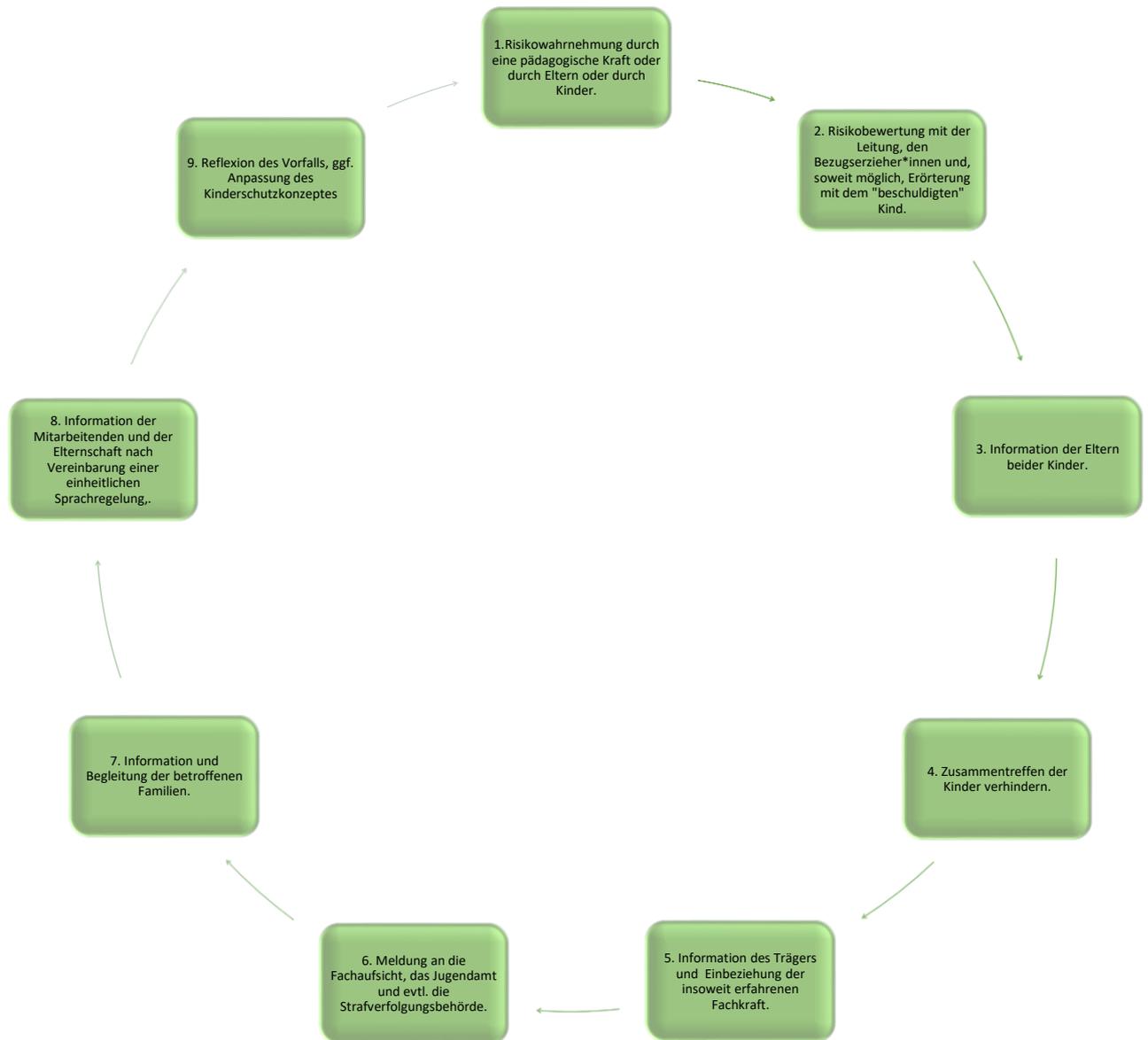
5.2 Kindeswohlgefährdung durch Personal der Einrichtung



Zu jedem Zeitpunkt muss geprüft werden ob das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. In diesem Falle muss sich der Träger für die vollständige Rehabilitation des unschuldig verdächtigten Mitarbeitenden einsetzen.

Hat eine pädagogische Kraft oder Eltern den Verdacht, dass die Leitung der Einrichtung kindeswohlgefährdendes Verhalten zeigt. Sollte sofort die stellvertretende Leitung und der Träger eingeschaltet werden.

5.3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder in der Einrichtung



6. Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Spätestens nach einem Kindeswohlgefährdenden Ereignis muss der gesamte Vorgang zeitnah und sehr genau reflektiert werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Träger im Gesamtteam. Des Weiteren wird der Elternbeirat informiert und bei der Aufarbeitung miteinbezogen. Die Elternschaft sollte die Möglichkeit zur Information im Rahmen einer Versammlung bekommen und dem Team sollte unter Einbeziehung der Fachaufsicht Hilfe von Fachstellen zur Seite gestellt werden und eine Aufarbeitung im Rahmen einer Supervision ermöglicht werden.

Falls eine Verdächtigung eines Mitarbeitenden fälschlicherweise erfolgt ist, muss von Seiten des Trägers und der Einrichtung für Rehabilitation gesorgt werden. Zusätzlich muss die Anpassung des Schutzkonzeptes überprüft werden.

Nächste konzeptionelle Schritte/Erfordernisse:

- ☯ Im Büro werden neue einfarbige Ordner angelegt, damit im Schadenfall alles sofort ersichtlich und griffbereit ist.
- ☯ Reflexion der Gartensituation, evtl. anderes Schließsystem
- ☯ Erneuerung der Selbstverpflichtung für Busfahrer und Therapeutinnen